

**Satzung für die  
„Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied“  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
vom ...**

**Inhaltsübersicht**

§ 1	Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital
§ 2	Aufgaben der Anstalt
§ 3	Kompetenzen der Anstalt
§ 4	Organe
§ 5	Vorstand
§ 6	Verwaltungsrat
§ 7	Aufgaben des Verwaltungsrats
§ 8	Einberufung und Beschlussfassung
§ 9	Verpflichtungserklärungen
§ 10	Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
§ 11	Jahresabschluss
§ 12	Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan
§ 13	Bekanntmachungen
§ 14	Überleitungsvorschriften
§ 15	Auflösung der Anstalt
§ 16	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. Seite 448) und § 86 a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. Seite 448) i. V. m. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. 373) hat der Kreistag des Landkreis Neuwied am [••] 2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

1. Die Anstalt „Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied“ ist eine Einrichtung des Landkreises Neuwied in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Sie wird durch Umwandlung der bestehenden eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit dem Namen "Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied" nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 57 Landkreisordnung Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 86a Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz errichtet.
2. Die Anstalt führt den Namen „Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied“ mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Neuwied.
4. Das Stammkapital beträgt EUR 6.800.000,00 (in Worten: Sechsmillionenacht-hunderttausend Euro).
5. Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen des Landkreises Neuwied mit der umlaufenden Schrift „Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied Anstalt des öffentlichen Rechts“.

## **§ 2 Aufgaben der Anstalt (Anstaltszweck)**

1. Der Landkreis Neuwied überträgt der Anstalt seine abfallwirtschaftlichen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG), einschließlich der öffentlichen Einsammlung und Abfallabfuhr, den Betrieb der Abfalldeponie Linkenbach sowie anderer abfallwirtschaftlicher Einrichtungen, die ihm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem LKrWG obliegen, nach §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO, mit Ausnahme der Aufgabe der Bioabfallentsorgung, da diese Aufgabe dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation übertragen ist.
2. Der Kreistag des Landkreises Neuwied kann der Anstalt nach §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
3. Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. mit diesen wirtschaftlich in Zusammenhang stehen.
4. Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
5. Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

## **§ 3 Kompetenzen der Anstalt**

1. Die Anstalt ist nach §§ 57 LKO, 86 a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für die nach § 2 Abs. 1 ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen. Insbesondere ist die Anstalt für den Erlass von Satzungen und Verwaltungsakten zum Vollzug der abfallwirtschaftlichen Satzungen der Anstalt, einschließlich der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges, den Erlass sonstiger Verwaltungsakte in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, sowie für die Vermögensverwaltung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zuständig. Der Landkreis Neuwied überträgt insoweit das ihm gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, kommunale Abgaben im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß vorstehendem § 2 Abs. 1 zu erheben, wie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.
2. Die Anstalt kann Arbeitnehmer einstellen, deren Arbeitsverhältnisse regeln und diese auch entlassen. Die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) und des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) sowie § 54 LKO gelten entsprechend für die hiesige Anstalt. Die Anstalt ist Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband.
3. Leistungsbeziehungen zwischen dem Landkreis Neuwied und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Es ist eine angemessene

Vergütung für den jeweiligen Leistungserbringer vorzusehen.

#### **§ 4 Organe**

1. Organe der Anstalt sind:
  - a) der Vorstand (§ 5 dieser Satzung),
  - b) der Verwaltungsrat (§§ 6 - 8 dieser Satzung).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder der Organe auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt bzw. deren Organen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Neuwied.
3. § 14 LKO (Schweigepflicht), § 15 LKO (Treuepflicht), §§ 40 Abs. 4 i.V.m. § 16 LKO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz gelten entsprechend.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Die Anstalt wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt die Anstalt des öffentlichen Rechts gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats sowie des Dienstvertrages. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
2. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand für eine Amtszeit von fünf Jahren; er kann neben dem Vorstandsvorsitzenden einen oder mehrere Stellvertreter bestellen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand Geschäftsbereiche zuweisen.
3. Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand durch Beschluss im Einzelfall oder insgesamt Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis mit Zustimmung des Verwaltungsrats durch Vollmacht unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Beschäftigte der Anstalt übertragen.
5. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen.
6. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes den Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten,

die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreis Neuwied haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Kreistag unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und der diesem beigefügten Stellenübersicht. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen der Anstalt.

## **§ 6 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie entsprechend den Regelungen in Abs. 4 der Mitarbeitervertretung.
2. Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach §§ 57 LKO, 86 b Abs. 3 GemO.
3. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag des Landkreis Neuwied unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 dieser Satzung für die Dauer der Kommunalwahlperiode von 5 Jahren gewählt. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie § 39 LKO sinngemäß, sowie ergänzend die Bestimmungen von § 31 LGG Rheinland-Pfalz. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für den Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder können Stellvertreter bestellt werden.
4. Die Mitarbeitervertretung nimmt mit der sich aus § 90 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) zu errechnenden Zahl an Mitgliedern an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Sie wird von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Anstalt in Anlehnung an die jeweilige Kommunalwahlperiode für die Dauer von 5 Jahren in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) und unter Beachtung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sowie des SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ in der jeweils aktuellen Fassung gewählt.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Kreistages bzw. dem Ablauf der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Kreistag kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß vorstehendem Abs. 3 unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
6. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach den für Ausschussmitglieder des Kreistages jeweils geltenden Bestimmungen bemisst (§ 7 der Hauptsatzung des Landkreis Neuwied).

## **§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht

gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Dienstverhältnisse.

2. Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung,
- b) die Festsetzung der Kommunalabgaben und Entgelte,
- c) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- f) die Ergebnisverwendung,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
- j) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 6 LKrWG),
- k) die langfristigen Planungen.

3. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich. Der Zustimmung des Kreistages bedürfen insbesondere folgende Entscheidungen des Verwaltungsrats über

- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 dieser Satzung, insbesondere die Festsetzung von Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG),
- b) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- c) die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 6 LKrWG),
- d) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- e) die Änderung der Anstaltssatzung,
- f) die Veräußerung von Betriebszweigen,
- g) die Auflösung der Anstalt,
- h) sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Eine grundsätzliche Bedeutung liegt stets vor, wenn die Angelegenheit Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreis Neuwied hat,

4. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 überschritten wird,
- b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in

- Satzungen festgelegt werden,
- c) dem Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschritten wird,
  - d) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Sinne von § 5 Absatz 6, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von EUR 100.000,00 überschreiten,
  - e) Maßnahmen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen und eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschreiten,
  - f) der Erteilung von Versorgungszusagen in personellen Angelegenheiten; tarifliche sowie eigenfinanzierte Regelungen bleiben hiervon unberührt,
  - g) dem Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 10.000,00 überschritten wird,
  - h) der Stundung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 25.000,00 überschritten wird.
5. In dringlichen Angelegenheiten des Absatz 4 trifft - falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können - der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen (Eilentscheidungen). Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
  6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
  7. Dem Kreistag des Landkreis Neuwied ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Einberufung und Beschlussfassung**

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche bzw. elektronisch ergehende Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. In eiligen oder dringenden Fällen kann nach Ermessen des Vorsitzenden die Beschlussfassung auch schriftlich im Umlaufverfahren, fernmündlich, elektronisch (in Textform) oder per Telefax erfolgen, wenn dem kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Im Falle fernmündlicher Beschlüsse ist dies in einer Niederschrift zu dokumentieren.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/seine

Stellvertreter/in. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
6. Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
7. Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
9. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

1. Verpflichtende Erklärungen entsprechend § 43 LKO der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Landkreis Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts " abgegeben.

## **§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**

1. Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften der §§ 57 LKO i.V.m. 86 b Abs. 5 i.V.m. §§ 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, 92, Abs. 1, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373).
2. Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und

organisatorisch zu trennen.

3. Der Landkreis Neuwied hat jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.
4. Dem Rechnungshof wird das Recht zur überörtlichen Prüfung gemäß § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.

## **§ 11 Jahresabschluss**

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung gemäß § 89 Abs. 1 GemO dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis Neuwied unverzüglich zuzuleiten. Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht über die Abschlussprüfung einzusehen.
2. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Neuwied werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan**

1. Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht.
3. Der vom Vorstand aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Jahres dem Kreistag und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in der Rhein-Zeitung, Ausgabe Neuwied, sowie auf der Homepage der Anstalt. Dort sind auch die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und des Bestätigungsberichts an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Satz 1 gilt für öffentliche Zustellungen sinngemäß.

## § 14 Überleitungsvorschriften

1. Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigten auf die Anstalt werden in einem Personalüberleitungsvertrag gesondert geregelt.
2. Die Anstalt tritt ansonsten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten des Landkreises Neuwied ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben und Betätigungen stehen. Auf die Anstalt geht insbesondere das gesamte notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke auf der Grundlage des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit dem Namen „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied“ zum 31. Dezember 2020 über. Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter gehen zum 01. Januar 2021 über. Die Beschäftigten, deren Dienst- und Arbeitsverhältnisse wegen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt übergehen, können dem Übergang ihrer Dienst- und Arbeitsverhältnisse widersprechen. Die Einzelheiten regelt der Personalüberleitungsvertrag gemäß vorstehendem Abs. 1.
3. Die Satzungen des Landkreises Neuwied in Angelegenheiten der bisherigen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit dem Namen „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied " gemäß Anlage gelten, soweit zulässig, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kreises die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt im Rahmen ihrer Befugnisse eigene Satzungen in diesen Angelegenheiten erlässt. Bis dahin sind die nachstehenden Satzungen, die der Kreistag des Landkreises Neuwied beschlossen hat, Bestandteil des fortgeltenden Satzungsrechts:
  - Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Neuwied – **Abfallsatzung** (in der Fassung vom 20.12.2012),
  - Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung – **Abfallgebührensatzung** (in der Fassung vom 19.12.2012).
4. Bis zur Bestellung des Vorstandes (§ 5 Abs. 2) und des Verwaltungsrates (§ 6) werden deren Befugnisse von der bisherigen Fachabteilungsleitung und dem bisherigen Ausschuss für Klimaschutz, Energie und Ressourcenwirtschaft (einschließlich der Mitarbeitervertretung) der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied" wahrgenommen.
5. Verwaltungsverfahren, die vom Landkreis Neuwied (eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit dem Namen „Öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft – Landkreis Neuwied ") am 01. Januar 2021 nicht abgeschlossen sind, werden von der Anstalt fortgeführt.

## § 15 Auflösung der Anstalt

Der Kreistag entscheidet über die Auflösung der Anstalt. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Neuwied zurück.

## § 16 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung zum 01. Januar 2021.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuwied, den ...

[Unterschrift Landrat]

[Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.]